

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 5

Artikel: Die Antitrust-Gesetzgebung und das Koalitionsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tätigkeit der ungarischen Gewerkschaften im Kriege.

IK. Der ungarische Gewerkschaftsrat veröffentlicht jetzt seinen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Krieges. Der Rechenschaftsbericht, der die Monate August bis inklusive Dezember umfasst, hebt vor allem hervor, dass sich einerseits die Mitgliederzahl der Gewerkschaften in den ersten fünf Kriegsmonaten verringerte, während die Ansprüche auf Unterstützung sich bedeutend steigerten. Auch die schlechte Wirtschaftskonjunktur der letzten Jahre hatte die Gewerkschaften stark hergenommen. Die meisten Fachorganisationen sahen sich daher gezwungen, von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge zu erheben. Einzelne Gewerkschaften nahmen zur Befriedigung aller Ansprüche sogar Darlehen auf. Die Unterstützungen erstrecken sich auch auf die Familienmitglieder der Eingerückten. *Die Arbeitslosigkeit liess nach dem ersten Kriegsmonate infolge des Aufblühens der Kriegsindustrie nach*, im graphischen, Bau- und Luxusgewerbe war die Arbeitslosigkeit jedoch andauernd. Während des Krieges verringerte sich die Zahl der Bezirksgruppen der Gewerkschaften um 137. Von den kleineren Organisationen stellten die Gewerkschaften der Kaminfeger sowie der Barbiergehilfen und chemischen Arbeiter ihre Tätigkeit ein. Ende Juni gab es in Budapest 47,994, in der Provinz 48,296 organisierte Arbeiter, am 31. Dezember sanken diese Zahlen in Budapest auf 27,597, in der Provinz auf 23,913. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 wurden an Arbeitslosenunterstützung 482,891 Kronen, in den Monaten August bis Dezember 363,156 Kronen verausgabt. Für anderweitige Unterstützungen wurden 261,379 Kronen, für die *Eingerückten* und *Notleidenden* 290,000 Kronen ausbezahlt. Trotz der auf die Hälfte reduzierten Mitgliederzahl verausgabten demnach die Gewerkschaften um 25,000 Kronen mehr als in Friedenszeit. Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung verschafften die Gewerkschaften von Januar bis Juli 1914 15,028 Stellensuchenden, von August bis Dezember 8272 Arbeitslosen Arbeit.

(Nach ung. Blättern.)



Die Antitrust-Gesetzgebung und das Koalitionsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ueber den grossen Dingen, die uns zunächst am Herzen liegen, der raschen Herstellung des Friedens und dem Wiederaufbau der internationalen Arbeiterorganisation, sollten wir nicht völlig aus den Augen verlieren, was sich an sozialpolitischen Veränderungen und Fortschritten in den Ländern vollzieht, deren Arbeiterbewegungen nicht durch den Krieg zerrissen oder verschüttet worden sind. Da fällt unser Blick zuerst auf die Vereinigten Staaten in Amerika, wo die Gewerkschafter einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen haben. Mit der Verabschiedung des *Claytonschen Antitrust-Gesetzes* durch den Senat haben die Arbeiter der Union nach langen hartnäckigen Kämpfen endlich ein Streikrecht. *Bisher hatten sie nämlich trotz Gesetz und Verfassung keines.* Infolge der willkürlichen Anwendung des *Shermanschen Gesetzes* auf die Gewerkschaften durch

einen anmassenden klassenbewussten Richterstand, der mit seinen Einhaltebefehlen (*Injunctions*) in den industriellen Kämpfen verständnisinnig den Unternehmern zu Hilfe kam, waren die Arbeiter völlig rechtlos und jeder, auch der brutalsten Willkür preisgegeben.

Als das *Shermansche Antitrust-Gesetz von 1890* « zum Schutz von Handel und Gewerbe gegen gesetzwidrige Einschränkungen und Monopole » im Kongress zur Beratung stand, wurde allgemein zugegeben, dass es nur gegen die gemeinschädlichen Tendenzen der Trusts gerichtet war und *auf Gewerkschaften keine Anwendung finden könne*. Um diese Anschauung über jeden Zweifel zu erheben, wurde vom Senator George ein Amendement eingebracht und von Sherman selbst unterstützt, das ausdrücklich erklärte, dass das Gesetz auf Arbeiter, die sich zum Zweck einer Erhöhung des Lohnes oder einer Verkürzung der Arbeitszeit organisieren, sowie auf Landwirte, die sich mit der Absicht verbinden, eine Preiserhöhung ihrer eigenen Produkte herbeizuführen, *keine Anwendung finden dürfe*. — Das Amendement wurde auch einstimmig angenommen, dann aber mit der Begründung wieder fallen gelassen, dass es ganz überflüssig sei, da eine Anwendung des Gesetzes auf Lohnarbeiter *ausser dem Bereich der Möglichkeit liege*. Soweit die Herren in guten Treuen handelten — was wohl nicht von allen behauptet werden kann — haben sie ihre Rechnung ohne den parteiischen Richter gemacht. Das Sherman-Gesetz war noch nicht viel über zwei Jahre alt, als es in einem Generalstreik gegen die Arbeiterunion von New-Orleans angewendet wurde. In einem Einhaltebefehl, der die Führer strafrechtlich bedrohte, wurde der Streik als eine Beschränkung des zwischenstaatlichen Verkehrs (*restraint of interstate commerce*) erklärt, der unter das Gesetz falle. An den klassenbewussten Richtern ging das böse Beispiel nicht spurlos vorüber und seit jener Zeit kämpften die organisierten Arbeiter Amerikas gegen eine ununterbrochene Kette von schamlosen Rechtsbeugungen, unter denen ihr Streikrecht zu einem wahren Hohn wurde. Durch Anhäufung von Präzedenzfällen, in denen sich ein bürgerlicher Richter in der Begründung seiner Entscheide immer auf willkürliche und parteiische Urteile seines klassenbewussten Kollegen stützte, wurde nach und nach eine Regierung durch Einhaltebefehle begründet, die in schreiendem Widerspruch mit Geist und Wortlaut des Gesetzes standen. Einige Richter gingen in ihrer Selbstherrlichkeit noch weiter und erklärten in einer Reihe von Einzelstaaten, Arbeiterschutzgesetze, wie zum Beispiel die *Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen und Kinder*, im Widerspruch mit der Verfassung und deshalb ungültig — beileibe nicht

im Interesse der Unternehmer, sondern *im Namen der Freiheit!*

Nach jahrzehntelangen wiederholten Versuchen der organisierten Arbeiter, durch eine Amendierung des Sherman'schen Gesetzes, diesen empörenden Zuständen ein Ende zu machen, Versuche, die bisher immer durch die Mächtigkeiten der interessierten Gesetzgeber vereitelt wurden, soll nun endlich durch das neue Gesetz die willkürliche Anwendung der Antitrustgesetze auf Arbeiterverbindungen unmöglich gemacht werden. Es bestimmt unter anderm:

« Die Arbeit eines menschlichen Wesens ist keine Ware oder Handelsartikel. Nichts, was in den Antitrust-Gesetzen enthalten ist, darf als ein Verbot der Existenz und Wirksamkeit von Arbeiter-, Land- und Gartenbauvereinen ausgelegt werden, die zum Zweck der gegenseitigen Hilfe gegründet sind, mit keinem Betriebskapital arbeiten und auf keinen Gewinn abzielen, nichts als ein Verbot oder eine Einschränkung einzelner Mitglieder solcher Vereine gegenüber der rechtlichen Durchführung ihrer legalen Vereinszwecke. Solche Organisationen dürfen auch nicht als gesetzwidrige Verbindungen oder Verschwörungen zur Behinderung des Handels (*restraint of Trade*) unter den Antitrust-Gesetzen betrachtet und behandelt werden.»

Einhaltbefehle können in Zukunft bei Arbeitskonflikten nur noch erlassen werden, wenn es « zur Verhinderung von unersetzlichem Schaden an Eigentum oder Eigentumsrechten »* nötig ist, gegen den es kein Mittel im Gesetz gibt. Dagegen dürfen keine Einhaltbefehle mehr erlassen werden, um einer oder mehreren Personen zu verbieten, sei es einzeln oder auf Verabredung:

die Arbeit einzustellen oder andere dazu aufzufordern;

sich auf einem Platze aufzuhalten, wo zu sein sie ein gesetzliches Recht haben, zu dem Zweck in friedlicher Weise Informationen einzuholen oder mitzuteilen, oder irgendeine Person zu überreden zu arbeiten, oder sich der Arbeit zu enthalten (*Postenstehen*);

in einem Arbeitskonflikt die Kundschaft (*patronage*) einer Partei zu entziehen, oder andern zu empfehlen, zu raten oder sie mit friedlichen und gesetzlichen Mitteln zu überreden, es zu tun (*Boycott*);

die Zahlung von Streikunterstützung, oder andern Geldern und Sachen von Wert an Personen, die an einem Arbeitskonflikt teilnehmen, endlich

irgendeine Handlung vorzunehmen, die gesetzlich erlaubt ist, wenn *kein* Streik besteht.

* Gesetz vom 15. Okt. 1914 zur Ergänzung bestehender Gesetze gegen rechtswidrige Beschränkungen und Monopole.

Das sind, wie man sieht, lauter selbstverständliche Dinge, ohne die das Koalitions-, namentlich das Streikrecht, zu einer Illusion wird. Ihre Aufzählung im neuen Gesetz gibt einen Begriff von der Willkür, mit der die kämpfenden Arbeiter Amerikas bisher behandelt wurden. Einer der schreiendsten Fälle von Rechtsbeugung unter dem Sherman-Gesetz, der bekannte *Prozess gegen die Hutmacher von Danbury*, Connecticut, erscheint zur rechten Zeit wieder auf der Bildfläche und möge hier als Illustration Platz finden: Im Jahre 1903 wurden die Hutmacher der Firma Löwe & Co., hinter der die Anti-Boycott-Liga mit ihrem Klassenhass und ihrem Heidengeld stand, angeklagt und wegen Bokott zum Ersatz des dreifachen angeblichen Schadens in der Höhe von 252,000 Dollars, das ist das hübsche Sümmchen von über einer Million dreimalhunderttausend Franken, verurteilt. Fast zwölf Jahre hat sich der Prozess zum Gaudium der Advokaten von einem Gericht zum andern weitergeschleppt und ist zuletzt vom obersten Gerichtshof der Staaten gegen die Arbeiter entschieden worden. Das unbewegliche Vermögen von 243 Verbandsmitgliedern, meist alten Leuten, die sich in einem arbeitsreichen Leben ein Häuschen erworben hatten, ist nun den Klägern « von Rechts wegen » verfallen. Die überlebenden Opfer dieses kapitalistischen Raubzuges — es sind ihrer nur noch 188 vorhanden — petitionieren jetzt unter Hinweis auf das neue Gesetz, das solche Greuel unmöglich machen soll, um Uebernahme der Schuld durch den Staat.

Die Bestimmung des neuen Gesetzes, dass keine Handlung unter Strafe gestellt werden kann, die in gewöhnlichen Zeitläuften erlaubt ist, wäre, für *sich allein gestellt*, besser als alle die angeführten möglichen Einzelheiten einer Bewegung, bei denen noch allzuviel dem « Ermessen », das heisst der Gesinnung des Richters überlassen bleibt, den wir durch seine bisherige Haltung als höchst zweifelhaften Arbeiterfreund kennen gelernt haben. Ob die Ueberredung eines Arbeitswilligen in « friedlicher » oder drohender Weise stattgefunden hat, hängt ganz von seiner persönlichen Auffassung ab, ebenso wie die Beantwortung der Frage, ob Eigentum oder Eigentumsrechte durch einen Streik oder Boycott einen « *unersetzlichen Schaden* » erleiden können.

Diese letztere Bestimmung, die den Einhaltbefehlen, wenn auch in beschränkter Weise ein noch recht langes Leben sichert, ist entschieden der schwächste Punkt des Gesetzes, dem gegenüber die wiederholte und feierliche Behauptung der amtlichen Organe des Gewerkschaftsbundes, *das neue Gesetz stelle endlich das Personenrecht über das Recht des Eigentums* — was nebenbei einer Revolution der bürgerlichen Gesellschaft

gleichkäme — nur durch das Bestreben verständlich wird, die neuen Errungenschaften zu Propagandazwecken so viel als möglich herauszustreichen. Sie sollen auch hier nicht verkleinert werden, aber es wäre töricht, zu hoffen, dass nun eine neue Aera für die Gewerkschaften Amerikas angebrochen ist. Richterliche Willkür, die sich bisher frech und schamlos auf Markt und Gassen zeigte, wird sicherlich nicht aufhören, sondern sich von nun an auf bescheideneren dunklen Wegen in Rechtsbeugungen und Winkelzügen zum Schaden der Arbeiter erschöpfen und eine Sabotage des Fortschrittes durch die Einzelstaaten wird gewiss nicht ausbleiben. *Der Erfolg des neuen Gesetzes wird ganz davon abhängen, ob der Gewerkschaftsbund durch die wachsende Macht seiner Organisation dem Buchstaben des Gesetzes Nachdruck zu geben vermag.* —u.



Diverses.

Lohnender Nebenverdienst.

Die Inserate mit obigem Titel, auf welche Arbeitslose und Verzweifelte ihre Blicke richten, sind gewöhnlich Schwindel. Wirklich lohnenden Nebenverdienst vermitteln nur die Banken, zunächst zwar sich selbst, dann aber doch auch guten Freunden, die für die Generalversammlungen ihre Fangdrähte zu spannen verstanden. Der Schweizerische Bankverein hat für das Kriegsjahr 1914 den Verwaltungsräten und Direktoren 689,000 Fr. Tantiemen ausbezahlt. Die Schweizerische Kreditanstalt zahlte 506,000 Fr., die Eidgenössische Bank 240,000 Fr., die Basler Handelsbank 230,000 Fr., das Bankhaus Leu & Cie. 121,000 Fr. Das trifft, abgesehen vom hohen Gehalt, von den Taggeldern und Reiseentschädigungen auf die einzelnen Herren 20—50,000 Fr. Die Aluminiumgesellschaft Neuhausen hat zum Beispiel 12 Verwaltungsräte und zwei Direktoren. Sie erzielte im letzten Jahre einen Reingewinn von 6,600,000 Fr. und zahlte den genannten 14 Herren eine Tantieme von 1,570,000 Fr.

Es ist also dafür gesorgt, dass nicht alle Leute die Kriegsteuerung in gleichem Masse empfinden.

Geschäftsergebnisse schweizerischer Unternehmungen.

Peter, Cailler, Kohler, Chocolats Suisses, S. A., in Vevey. Diese Gesellschaft, deren Aktien von 100 Fr. Nennwert und Bons de jouissance an den Börsen von Genf und Lausanne kotiert sind, soll über eine so grosse Anzahl von Aufträgen verfügen, dass sie den Nachfragen kaum zu genügen vermag. Die Aktien wurden infolgedessen in der letzten Woche April zu 276 Fr. (ex-Coupon 14 Fr.) und die Bons de jouissance zu 93 Fr. (ex-Coupon 6 Fr.) gesucht (Notierungen vom 26. bis 27. April), nachdem sie im letzten Jahre vor dem Kriege niedrigst 288 Fr. und höchst 340 Fr., bzw. 97 Fr. und 111 Fr., notiert hatten (gegen 322—383 Fr., 100—120 Fr., im Jahre 1913).

Die Zentralschweizerischen Kraftwerke Luzern verzeichnen nach Abzug der Unkosten, Passivzinsen und Abschreibungen im Betrage von 238,809 Fr. einen Reingewinn von 310,446 Fr. Es wird die Ausrichtung einer Dividende von sechs Prozent auf die Vorrechtsaktien und fünf Prozent auf die Stammaktien beantragt. Vom Au-

gust bis Ende März 1915 wurden 580 Beleuchtungs- und 75 Koch- und Heizanlagen erstellt.

Kabelwerke Brugg A. G. (vorm. Otto Suhner & Co.) in Brugg. An der ordentlichen Generalversammlung vom 15. April in Olten wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 1914 nach reichlich vorgenommenen Abschreibungen und Reservestellungen eine Dividende von 8 Prozent (Vorjahr 10 Prozent) auszurichten.

Société suisse de Distributeurs automatiques de papiers, Lausanne. Für das Rechnungsjahr 1914/15 wird per Genussschein von Fr. 100 eine Dividende von 20 Prozent (wie in den beiden Vorjahren) zur Ausrichtung gelangen. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist seit Jahren zurückbezahlt.

Bank in Baden. Wenn wir nicht irren, war diese Bank vor einigen Jahren in eine Art Interessengemeinschaft mit der Schweizerischen Bankgesellschaft getreten. Nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht pro 1914 ist nun durch die Vermittlung der letzteren zwischen der Aargauischen Kreditanstalt in Aarau und der Bank in Baden eine Vereinbarung getroffen worden betreffend die Uebernahme der laufenden Geschäfte durch die Kreditanstalt. Die Bank in Baden würde bis auf weiteres fortbestehen, besonders behufs der sukzessiven Liquidation des in ihrem Besitz befindlichen Wertschriftenportefeuilles. Der Aufsaugungsprozess im Bankwesen geht also weiter.

Der Reinertrag pro 1914 beträgt inklusive des Vortrages von 1913 Fr. 170,173.05 und bleibt gegenüber dem letztjährigen um rund 100,000 Franken zurück. An Dividenden gelangen 4 Prozent (im Vorjahr 5 Prozent) zur Verteilung. Dies erfordert 160,000 Fr., der Ueberschuss von Fr. 10,173.05 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ausser dem durch den Kriegsausbruch verursachten Geschäftsrückgang ist Ursache an dem wenig erfreulichen Resultat die Uebernahme eines erheblichen Postens Prioritätsaktien der Schweizerischen Seetalbahn aus der Liquidation Burkhardt & Co., welcher Posten eine namhafte Abschreibung involvierte.

Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Zürich. Gegenüber Fr. 220,361.39 Reingewinn in 1913 beträgt der letztjährige Ertrag nur Fr. 159,142.47, woraus, wie seit 1910, acht Prozent Dividende verteilt werden. Die Einlage in den Kapital-Reservefonds beträgt 50,000 Fr. (im Vorjahre 100,000 Fr.); der Verwaltungsrat erhält 22,744 Fr. Tantieme (34,940 Fr.) und Fr. 6398.47 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamteinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 609,000 Fr. gestiegen, ebenso stiegen die Ausgaben um 670,000 Fr. Die Berichterstattung ist so knapp als nur möglich: Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Verwendung des Gewinnes und das Effektenverzeichnis, voilà tout. Kein einziges Wort Text und doch ist alles Wissenswerte ersichtlich.

Die Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen erzielte im Geschäftsjahr 1914 einen Betriebsgewinn von 9478 Fr. Sämtliche Mietpreise wurden um 10 Prozent reduziert. Der Verwaltungsrat beantragte der am 12. April zusammengetretenen Generalversammlung dieses Jahr von der Ausrichtung einer Dividende abzu- sehen und nach den statutengemässen Zuweisungen an den Reservefonds den ganzen Betriebsgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Schweizerische Tabakindustrie. Die schweiz. Tabakfabrikanten beschlossen die Erhöhung des Verkaufspreises des Rauchtabaks um 12 Prozent.

Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen. Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Rheinsalinen hat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz genehmigt und der Verwaltung Décharge erteilt. Der Nettogewinn, abzüglich aller Unkosten, Passivzinsen und Abschreibungen beträgt 457,227 Fr. (1913: 481,504 Fr.), wozu noch der Vortrag mit 13,694 Fr. kommt,